

# RS Vwgh 1992/12/15 88/08/0192

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1992

## Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

AAV §100;

AAV §67 Abs1;

ASchG 1972 §31 Abs2 litf;

## Rechtssatz

Das Zurverfügungstellen von geeigneten Gehörschutzmitteln iSd § 67 Abs 1 erster Satz AAV bedeutet die Ermöglichung der freien Entnahme dieser Gehörschutzmittel durch die in Betracht kommenden Arbeitnehmer, was miteinschließt, daß sich die freie Entnahmemöglichkeit an geeigneter, frei zugänglicher Stelle befinden muß.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988080192.X02

## Im RIS seit

01.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)